

Wandlungen der Altershilfe in England

Autor(en): **Steiger, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **31 (1953)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wandlungen der Altershilfe in England

Von Dr. Emma Steiger, Zürich.

Die Hilfe für das Alter hat sich in England im letzten Jahrzehnt sehr stark entwickelt und bietet eine Reihe wertvoller Anregungen, wie ich mich anlässlich eines Studienaufenthaltes letzten Sommer überzeugen konnte. Die Ursachen für ihren Aufschwung sind mannigfach. Vor allem haben die alten Leute über 65 Jahre stark zugenommen und weisen einen Anteil von 9,3% der Männer und 12,3% der Frauen (1951) an der Bevölkerung auf. Dann hat sich die wirtschaftliche Lage dieser Altersschicht erheblich geändert. Vermögensverluste in aller Welt, hohe Steuern auf Vermögen und die ständig steigenden Kosten der Lebenshaltung trafen die nicht mehr Erwerbstätigen am stärksten. Viele alte Frauen, die früher über ein eigenes Haus und Dienstboten verfügten, müssen heute ihren Haushalt selbst besorgen und, wenn sie ihr Haus behalten wollen, Mieter darin aufnehmen. Andere, die nicht über eine dem Mieterschutz unterstehende Wohnung verfügen, leben unter den bescheidensten äusseren Verhältnissen.

Es ist aber auffallend und nötigt einem die grösste Hochachtung ab, mit welcher natürlicher Würde und Selbstverständlichkeit die meisten dieser Damen und Herren sich mit der neuen Lage nicht nur abfinden, sondern auch das Gute daran sehen. Viele hätten durch Krieg und Verarmung gelernt, dass zu einem glücklichen Leben gar nicht so viel Geld gehöre, und stellten heute die durch die Ein- oder Zweizimmerwohnung nicht benötigte Zeit eher leichter als früher für Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft und ihrer Mitbürger zur Verfügung. Das Selbstbewusstsein dieser Gruppe scheint wirklich mehr in ihrer Bildung und ihrem geistig-seelischen Reichtum als im Wohlstand zu wurzeln.

1953 g 1496

Der grossen Masse der alten Leute geht es heute erheblich besser als früher. Die Besserstellung war aber auch bitter nötig, denn die Alleinstehenden und Hilfsbedürftigen unter ihnen lebten und leben in den alten Massenanstalten zum Teil noch heute unter sehr primitiven Verhältnissen. Die Träger der Altershilfe bemühen sich aber mit viel Hingabe, solche Rückständigkeiten, die das wache soziale Gewissen der heutigen Engländer belasten, so rasch als möglich zu überwinden. Sie haben dabei in den letzten Jahren viel erreicht, aber noch eindrücklicher als die äussern Erfolge sind die Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme, die Liebe und Hochachtung, die man an den meisten Orten den alten Leuten entgegenbringt. Aus diesem Geiste heraus sucht man den Alten zu einem sinnvollen und frohen Lebensabend zu verhelfen.

Alterspensionen.

Die Grundlage bildet die Ruhestandspension aus dem Nationalen Versicherungsgesetz von 1946. Versicherungspflichtig sind alle Einwohner von der Schulentlassung bis zum Pensionsalter, doch müssen die nicht erwerbstätigen Ehefrauen keine eigenen Beiträge zahlen. Leistungsberechtigt sind, neben den Alten, Arbeitslose, Kranke, junge Mütter und Witwen. Männer können die Pension mit mindestens 65 Jahren, Frauen dagegen schon mit 60 Jahren erhalten, beide aber nur unter der weitem Voraussetzung, dass sie nicht mehr voll erwerbstätig sind. Daher die Bezeichnung „Retirement Pension“. Immerhin schliesst die Leistung von Gelegenheitsarbeit und von regelmässiger Arbeit bis zu 12 Wochenstunden oder einem Viertel der im betreffenden Beruf üblichen Arbeitszeit nicht von der Pensionsberechtigung aus, was den stufenweisen Uebergang von der Vollbeschäftigung zum Ruhestand erleichtert. Nach dem 70. Altersjahr der Männer und dem 65. der Frauen wird nicht mehr nach einer Erwerbs-

tätigkeit gefragt. Das Hinausschieben des Pensionsalters wird dadurch gefördert, dass bis zum 70. Altersjahr der Männer und dem 65. der Frauen mit jedem Jahr späteren Bezug die Pension um einen Schilling wöchentlich steigt. Bezugsberechtigt ist zudem nur, wer unter dem jetzigen oder dem früheren Versicherungsgesetz eine bestimmte Anzahl von Beiträgen bezahlt hat.

Die ordentliche, nicht durch Hinaufschubung des Bezugsalters erhöhte Pension beträgt von Ende September 1952 an für eine alleinstehende Person wöchentlich 32 Schilling 6 Pence. Für eine Ehefrau oder eine andere vom Bezüger abhängige erwachsene Person kommen dazu 21 Schilling 6 Pence und für ein Kind 10 Schilling 6 Pence. Diese Beträge liegen etwas niedriger als die Richtsätze für die staatliche Unterstützung, in welchen die extra bezahlten Mietkosten nicht inbegriffen sind. Man kann also feststellen, wie auch vom Sekretär der Schweiz. Hilfsgesellschaft erklärt wurde, dass die vom Anfang des Berechtigungsalters an bezogenen Pensionen zwar einen sehr bescheidenen Lebensunterhalt decken, dagegen weder die Bezahlung der Miete noch grössere Anschaffungen ermöglichen. Die bei uns oft so wichtigen Krankheitskosten fallen in England dank des nationalen Gesundheitsdienstes weg, ausgenommen solche für Brillen oder Gebisse, an deren Kosten neuerdings ein Beitrag geleistet werden muss, ferner ein Schilling für ein Rezept, der den Pensionierten auf Verlangen zurückgegeben wird.

Es ist also durch die Versicherung nur für diejenigen ausreichend gesorgt, die noch über andere Einnahmen verfügen, bei ihren Kindern wohnen oder in Altersheimen nur den Betrag ihrer Pension abzüglich eines ihnen zustehenden Taschengeldes bezahlen müssen. Personen, die nach dem Versicherungsgesetz nicht bezugsberechtigt, aber bedürftig sind, können je nach ihren sonstigen Mitteln nach einem alten Pensionsgesetz* vom 70. Altersjahr

* Old Age Pensions Act von 1908.



Grossvater macht Einkäufe

an eine beitragsfreie Pension beziehen, die ungefähr unserer Altersbeihilfe entspricht, aber nicht mit der Versicherung kombiniert wird. Ihre Bezüger gehen deshalb von Jahr zu Jahr zurück, betruhen Ende 1950 aber noch über 400 000 Personen.

Wer trotz Pension seine notwendigen Lebensbedürfnisse nicht befriedigen kann, muss sich um Unterstützung an die örtliche Zweigstelle der nationalen Unterstützungsbehörde wenden. Armenbehörde darf man in England nicht sagen, denn die Politiker und die Sozialarbeiter be-

tonen sehr, dass die Hilfe nach dem Unterstützungsgesetz von 1948* etwas ganz anderes sei als das alte Armenwesen, vor dessen Inanspruchnahme man sich in England vielleicht noch mehr fürchtete als bei uns. Der Unterschied liegt nicht nur im Rechtsanspruch auf Hilfe, der nötigenfalls durch den Gesuchsteller vor einem Appellationsgericht geltend gemacht werden kann, und in der Ersetzung der Lokalbehörden für die offene Fürsorge durch staatliche Behörden, sondern vor allem in dem ehrlichen Bemühen, die alten Gesuchsteller mit besonderer Geduld und Rücksichtnahme zu behandeln. Auch muss man nicht mehr wie früher der letzten Mittel beraubt sein, bevor man sich melden kann, sondern Ersparnisse und Hausbesitz werden sehr schonend berücksichtigt. Trotzdem scheint es wenig befriedigend, dass Ende 1950 rund 737 000 Bezüger von Versicherungs- und beitragsfreien Pensionen unterstützt werden mussten.

Die grosse Mehrzahl erhält den Betrag ihrer Miete oder den für die betreffende Gegend generell festgesetzten Mietbeitrag, doch können auch andere besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden. Der Unterstützungsantrag kann schriftlich, auf einem von der Post zu beziehenden einfachen Formular eingereicht werden, worauf der Beamte ins Haus kommt und mit dem Gesuchsteller zusammen die ausführlicheren Angaben für die Unterstützungskarte feststellt. Die Unterstützung kann, ebenso wie die Versicherung, mit Hilfe einer Art Checkbuch bei der Post, aber auch beim Unterstützungsbüro bezogen werden.

Altersheime.

Grosse Fortschritte hat in den letzten Jahren vor allem die Unterbringung der alten Leute gemacht. Es war dies aber auch besonders nötig, weil die bedürftigsten

* Näheres siehe „Armenpfleger“ 1952, Nr. 12 (S. 89).

alten Leute früher oft in wirklich schlimmen Verhältnissen hausten, was zum Teil erst während des Krieges allgemeiner bekannt wurde. Dies galt und gilt zum Teil auch heute noch nicht nur für allein lebende Alte, sondern vor allem auch für diejenigen, die in einer der alten *A r m e n - a n s t a l t e n* Zuflucht suchen mussten. Wer einen solchen Massenbetrieb mit Schlafsälen für 18 Personen ohne ein Bild an der Wand, noch das geringste Zeichen persönlichen Lebens der Bewohner gesehen hat, versteht gut, dass jeder noch einigermaßen lebendige Mensch lieber unter den primitivsten Verhältnissen ausserhalb blieb, als in diesen Anstalten mit hunderten oder gar tausenden von Personen zu vegetieren. Zwar geben sich Behörden und Heimleiter alle Mühe, das Leben in diesen Anstalten etwas menschenwürdiger zu gestalten, aber selbst durch kostspielige Umbauten, wie vor allem die Unterteilung der Schlafsäle, und durch die Ersetzung der alten Holzlehnstühle durch richtige Polstersessel, kann man aus diesen grossen alten Gebäuden keine Heime machen.

Man behilft sich deshalb so, dass man sie vor allem als Pflegeanstalten für senile und chronisch kranke oder gebrechliche Personen verwendet, für die es viel zu wenig Betten gibt. Dazu kommen versorgungsbedürftige Alte, die geistig und vor allem charakterlich unternormal sind und deshalb in einem kleinen Altersheim die Atmosphäre stören würden. Es muss aber doch festgestellt werden, dass sich die Lage der Alten selbst in diesen Anstalten gegenüber früher wesentlich gebessert hat, indem sie zum Beispiel täglich Besuche empfangen und die rüstigeren auch nach Belieben ausgehen dürfen. Auch ist die Verpflegung, die sich nicht mehr jede Woche wiederholt, nach dem durchgesehenen Speisezettel wirklich recht gut.

Erfreulicher sind die in den letzten Jahren in grosser Zahl geschaffenen *A l t e r s h e i m e*. Früher gab es für die minderbemittelte Bevölkerung nur wenige Altersheime, die meist von der Heilsarmee oder andern re-

ligiösen oder gemeinnützigen Organisationen geführt wurden und zum Teil höhere Pension verlangten, als der Unbemittelte zahlen konnte. Während des Krieges wurden dann zur Evakuierung der alten Leute aus besonders gefährdeten Gebieten zahlreiche Kleinheime geschaffen. Vor allem diejenigen der Quäker wurden vorbildlich durch ihre freundschaftliche Atmosphäre und die Achtung vor der Persönlichkeit der Bewohner. Manche dieser Evakuierungszentren gingen mit Kriegsende wieder ein, andere wurden zu dauernden Einrichtungen. Namentlich schufen gemeinnützige und kirchliche Organisationen und Lokalbehörden seit Kriegsende eine grosse Zahl kleiner Altersheime mit 20 bis gegen 100 Pensionären. Die Lokalbehörden wurden durch das Unterstützungsgesetz ausdrücklich verpflichtet, den alten Leuten Unterkunft zu verschaffen; aber sie fördern auch die freiwilligen Altersheime. Doch genügen die Heimplätze auch heute noch nicht für den gestiegenen Bedarf.

Der Bau von Altersheimen ist gehemmt durch die furchtbare Wohnungsnot, die dazu zwingt, Baumaterialien und Bauarbeiter in erster Linie für den Wohnungsbau zu verwenden. Trotzdem habe ich in London zwei von der Lokalbehörde neu gebaute Altersheime gesehen, die nicht nur praktisch eingerichtet, sondern bis in alle Einzelheiten mit vollendetem Geschmack ausgestattet sind. Das eine hat vorwiegend Einer-, das andere vorwiegend Zweierzimmer. Schöne Holzbetten, Wandschmuck und Vorhänge geben den Zimmern ein gepflegtes, Photographien und andere Andenken auf der Kommode ein etwas persönliches Aussehen. Eigene Möbel oder Bilder dürfen aber nicht oder nur ganz ausnahmsweise angebracht werden, aus Platzmangel und weil sie den guten Stil stören würden. Der Speisesaal und die verschiedenen Wohnstuben und Sitzplätze sind ebenfalls behaglich eingerichtet; zudem steht eine Bibliothek und ein Nähzimmer zur Verfügung. Die Leiterinnen sind vielseitig gebildet und

gut gestellt. Das Personal lebt nur zum Teil im Heim. Manche auswärts wohnende Angestellte werden nur halbtags beschäftigt. An unterhaltenden Veranstaltungen in den Heimen nehmen hie und da auch die in der Umgebung lebenden alten Leute teil.

Zahlreicher sind, besonders auf dem Lande, Altersheime, die von den Lokalbehörden oder freiwilligen Organisationen in einem alten Herrschaftshaus eingerichtet wurden, das von seinen Bewohnern nicht mehr betrieben werden konnte. Ich habe in Kent ein solches Heim für 22 Personen besichtigt, das mir einen ausgezeichneten Eindruck machte, trotzdem drei, vier oder sogar fünf Personen in einem Zimmer schliefen, weil man die Schlafzimmer aus architektonischen Gründen nicht gut aufteilen konnte. Das störe sie nicht im geringsten, meinten lachend die Bewohner eines solchen Zimmers, weil sie sich sehr gut verstanden. Die Leiterin gibt sich eben grosse Mühe, Personen zu wählen, die zueinander passen. Das Haus steht in einem wunderschönen Garten und wird bewusst nach dem Vorbild eines gepflegten grossen Privathauses geführt. Die Leiterin sucht ihrer „Familie“, als die das Ganze wirkt, praktische Anregungen und eine warmherzige Atmosphäre zu geben.

Die Alten werden von ihrer Freude an der Ausgestaltung des Heimes angesteckt und helfen durch Handarbeiten und in anderer Weise bei Veranstaltungen und der Geldbeschaffung für den „Comfort fund“ mit. Dieser dient für Aufwendungen, welche die Behörde nicht bezahlt. Es wurden damit nicht nur Ausflüge ermöglicht, sondern zum Beispiel auch der Televisionsapparat angeschafft, der den Leuten viel Freude mache. Dieses Heim gehört ebenfalls einer Lokalbehörde, doch lässt diese der sympathischen Leiterin offenbar viel Freiheit, so dass sich ihre Persönlichkeit freudig und voll auswirken kann.

Die Zuweisung in diese Altersheime erfolgt formell durch Beamte der lokalen Unterstützungsbehörde. Man

weist aber niemanden ohne seinen Willen in ein solches Heim, sondern schickt ihn vorerst hin, damit er es ansehen und sich selbst entscheiden kann, ob er dorthin will. Auch die Heimleiterin müsse niemanden aufnehmen, der nach ihrer Auffassung nicht in die Heimgemeinschaft passen würde. In den Altersheimen müssen Pensionierte, die über kein anderes Einkommen verfügen, ihre Pension abzüglich eines Taschengeldes für persönliche Ausgaben bezahlen, wer noch andere Einnahmen hat, entsprechend mehr bis zu den Selbstkosten des Heimes. Die nicht gedeckten Kosten gehen zu Lasten des Heimeigentümers, doch können gemeinnützige Heime unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag der Lokalbehörde daran erhalten. Zur Heranbildung geeigneter Leiter veranstaltete das Nationale Komitee für die Wohlfahrt der alten Leute 1950/51 erstmals einen auch von den Behörden empfohlenen Halbjahreskurs für Personen an verantwortlichen Stellen in Altersheimen.

Jedes Heim für alte oder invalide Personen muss nach dem Unterstützungsgesetz von der obersten Lokalbehörde anerkannt und registriert werden. Wer ohne diese Voraussetzung ein solches Heim eröffnet, hat Busse und im Wiederholungsfall Gefängnis zu gewärtigen. Der Gesuchsteller kann gegen Verweigerung oder Entzug der Anerkennung das Gericht anrufen. Die Anerkennung darf wegen Nichteignung des vorgesehenen Leiters oder eines Angestellten, wegen Mängeln in der Liegenschaft oder wegen der vorgesehenen Art der Betriebsführung verweigert werden. Amtliche Inspektionen sorgen dafür, dass die Voraussetzungen der Anerkennung auch weiterhin bestehen.